Kulturunternehmen und Kulturschaffende – Ausfallentschädigungen

Anspruchsvoraussetzungen

Gemäss **Abschnitt 2 der COVID-19-Kulturverordnung**

KULTUR-UNTERNEHMEN

☑ Gewinnorientierte und nichtgewinnorientierte Kulturunternehmen: Für die Definition des Kulturbereichs **s. FAQ.**

☑ Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 50% im Kulturbereich getätigt wird

☒ • Für den Umsatz eines Kulturunternehmens, der nicht im Kulturbereich getätigt wird:

☒ • Für Unternehmen, deren Umsatz zu weniger als 50% im Kulturbereich getätigt wird oder deren Tätigkeiten nicht eindeutig zugeordnet werden können:

Rückgriff auf **Härtefallmassnahmen.**

KULTUR-SCHAFFENDE

☑ **Bisher**

Selbstständigerwerbende Person, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig ist.

Neu

Selbstständigerwerbende oder freischaffende Person*, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig ist.

**(Als «Freischaffende» werden Kulturschaffende definiert, die seit 2018 insgesamt mindestens 4 befristete Anstellungen bei insgesamt mindestens 2 verschiedenen Arbeitgebern aus dem Kultursektor aufweisen.)*

Anspruch auf Leistungen

AUSFALLENTSCHÄDIGUNG

○ Die **Kantone** sind für die Behandlung der Gesuche zuständig. Dabei können sie kulturpolitische Prioritäten setzen.

○ Die Ausfallentschädigung ist subsidiär zu den übrigen wirtschaftlichen Massnahmen.

○ Für Kulturschaffende, die Anspruch auf ein Corona-Erwerbsersatz-Taggeld von weniger als 60 Franken haben und für Unternehmen, die Ausfallentschädigungen bis zu 5000 Franken beantragen, können die Kantone das zwischen Bund und Kantonen vereinbarte vereinfachte Verfahren anwenden.

○ Eine Ausfallentschädigung kann auch beantragt werden, wenn keine Programmierung vorgenommen werden konnte. In diesem Fall wird für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten der letzten zwei Jahre abgestellt.

○ **Neu: Unter bestimmten Bedingungen können die Kantone den Gesuchstellern einen Vorschuss gewähren, wenn 30 Tage nach Einreichung des Antrags noch keine Entscheidung ergangen ist.**

Leistungen

○ Höchstens 80% des Schadens.

○ **Neu: Gedeckt sind für Kulturschaffende Schäden ab dem 1. November 2020.**